

ten Erkenntnis abzusprechen, besonders da ja die Philosophen selbst sich nie in einer Frage einigen können. Umgekehrt sieht Jasper gerade in dieser Seite das Wesen und den Adel der Philosophie, in ihrer Abhängigkeit von der innersten Haltung des einzelnen philosophierenden Menschen, um zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß die Philosophie überhaupt nicht Erkenntnis geben will, sondern durch das Infragestellen den Menschen beunruhigen und ihm so zum Ansporn dazu werden soll, die „maximale Erhellung des Selbstbewußtseins“ zu vollziehen und zu sich selbst zu kommen. Dabei spielt der Einfluß Kants, nach dem das eigentlich Geistige in sich unerkennbar ist und nur postuliert werden kann, in seiner Philosophie eine große Rolle. Aber beide Extreme entsprechen nicht der Sachlage. Einerseits liefert, wie J. mit Recht bemerkt, die Philosophie kein sachhaftes Wissen, das dazu beitragen kann, die Welt durch eine Technik planend zu bewältigen. Aber andererseits ergibt gerade die Kommunikation mit anderen Menschen echte Erkenntnis geistiger Wirklichkeiten; und an ihnen kann die Lebensführung sich ausrichten, nicht im Sinn einer zu übernehmenden Technik, sondern durch Aneignung und Treue. So hoch J. die Kommunikation einschätzt, so ist sie für ihn doch mehr Kampf als liebendes Einverständnis, und sie wird allzu sehr zum Mittel der Selbstwerdung; Hilfe im Wesentlichen kann niemand einem anderen geben, was doch wohl keine allgemeine Erfahrung ist. Natürlich kann man nie für einen andern die Entscheidung vollziehen, aber das macht nicht jede Hilfe dabei unmöglich. Die Selbstbiographie von J. widerspricht in diesem Punkt seiner Philosophie. Wenn aber Kommunikation unter Menschen den andern nicht eigentlich offenbart und jeder einsam in sich selbst beschlossen zu bleiben verurteilt ist, so kann natürlich auch keine Offenbarung von seiten Gottes erfolgen, und die Transzendenz entzieht sich im Lesen der Chiffren ebenso oder noch mehr als sie sich erschließt, genau so wie in der Kommunikation der Mitmensch nur in seiner Unerkennbarkeit erkannt wird.

A. Brunner SJ

Recht und Ethik in der Politik

Sauer, Ernst: Grundlehre des Völkerrechts. Dritte neubearbeitete Auflage. (XVI und 504 S.) Köln-Berlin 1955, Carl Heymanns Verlag KG. Ln. DM 22,—.

Das Werk bietet eine Darstellung „des gegenwärtig geltenden positiven Völkerrechts auf wissenschaftlicher Grundlage“. Das erste Buch behandelt die allgemeinen Grundlagen, das zweite die Subjekte des Völkerrechts, das dritte das Friedensrecht, das vierte das Kriegsverhütungsrecht, das

fünfte Unrecht, Strafe und Gewaltanwendung. Das Werk zeichnet sich aus durch Vollständigkeit, da es das gesamte Völkerrecht umfaßt, durch Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung, durch eine kurze, aber gut begründende, wissenschaftliche Beweisführung.

Sehr wertvoll ist das Werk vor allem dadurch, daß es den absoluten Charakter des Rechtes herausstellt, der diesem nur zukommen kann, wenn alle Rechte im Naturrecht begründet sind und damit in einer von allem Wandel der irdischen Verhältnisse unabhängigen, über allen Gewalten stehenden höchsten Ordnung, die letztlich auf Gott zurückgeht. Daß dieser absolute Charakter das Recht nicht lebensfremd macht, sondern ihm geradezu Lebensnähe gibt und damit eine echte Entwicklungsfähigkeit und Anpassung an die jeweils neuen Verhältnisse, wird im Sinne des klassischen Naturrechts, etwa eines heiligen Thomas von Aquin, Suarez, Vitoria u. a., eigens unterstrichen. Hier wäre es angebracht gewesen, auf die wesentliche Verschiedenheit hinzuweisen, die zwischen diesem klassischen Naturrecht und dem rationalistischen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts besteht; denn die Abneigung der Juristen gegen das Naturrecht geht für gewöhnlich auf das rationalistische Naturrecht, das begründeterweise als lebensfremd abgelehnt wird; das klassische Naturrecht ist viel zu wenig bekannt.

Die metaphysische Begründung des Rechtes führt den Autor auch wie selbstverständlich zur Auffassung der Verbindung des Rechtes mit der Ethik. Besondere Beachtung verdient hier der Hinweis, daß der Bestand jeder positiven Rechtsordnung nur dann gesichert ist, wenn die jeweils höchste richterliche Instanz sich ethisch verpflichtet hält, den Normen entsprechend zu handeln, weil hier eine innerweltliche Sanktion für etwaiges Unrecht tun nicht mehr auferlegt werden kann.

Naturrecht und Ethik auch im Völkerrecht, ja vor allem im Völkerrecht — das ist die Auffassung des Autors. Und das ist wirklich ein Fortschritt in der Völkerrechtslehre, daß eine fachlich vollwertige Darstellung des Völkerrechts jene Grundlagen in allen Fragen zur Geltung kommen läßt und sich dafür einsetzt, daß die Verpflichtung der in der Natur der Sache begründeten Solidarität aller Menschen und Völker immer mehr anerkannt und praktiziert werde.

W. Bertrams SJ

Foerster, Friedrich Wilhelm: Politische Ethik. (344 S.) Recklinghausen 1957, Paulus-Verlag. Ln. DM 19,80.

Politische Ethik befaßt sich mit den Beziehungen zwischen kollektiven Einheiten und Körperschaften sowie mit der Haltung